

Argumentationshilfe zur

Streichung der Biomasse aus der Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

im Kabinettsentwurf zu Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht

Zusammenfassung

Biomasse soll aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern **komplett gestrichen** werden. Die Streichung ist relevant, weil die Stromsteuer-Befreiungstatbestände nach § 9 (1) Nr. 1 und Nr. 3 an die Eigenschaft als erneuerbarer Energieträger geknüpft sind. Anlagenbetreiber können bei Streichung der Biomasse aus der Definition also **keine Stromsteuerbefreiungen mehr** nach oben genannten Tatbeständen geltend machen. Noch wichtiger ist, dass hier eine **neue Definition für Erneuerbare Energieträger geschaffen** wird, welche die Bioenergie komplett ausklammert, obwohl in anderen deutschen Gesetzen (und Rechtsakten der Europäischen Union) dieser **Begriff bereits eindeutig geregelt** ist. Die Bioenergieverbände sehen die Gefahr, dass ein Ausklammern der Bioenergie aus dem Begriff der erneuerbaren Energie auch entsprechende Änderungen in anderen Gesetzestexten nach sich ziehen könnte und so die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bioenergie insgesamt verschlechtert.

Worum geht es?

- Im derzeitigen Kabinettsentwurf zur Änderung des StromStG findet sich eine neue Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, welche Biomasse nicht mehr enthält.
- Hintergrund ist die Neuregelung des EU-Beihilferechts (AGVO) im vergangenen Jahr. Diese sieht vor, dass Anlagen oberhalb von 20 MW Feuerungswärmeleistung (feste Biomasse) bzw. 2 MW Feuerungswärmeleistung (gasförmige Biomasse) den Nachweis erbringen müssen, dass die Treibhausgasminderungs- und Nachhaltigkeitsvorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) eingehalten werden.
- Diese Neuregelung ist bislang nicht im deutschen Stromsteuerrecht implementiert.
- Um der Neuregelung im EU-Beihilferecht Rechnung zu tragen, werden ab 1.1.2024 keine Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des StromStG mehr für Anlagen gewährt, welche oberhalb der besagten Größengrenzen liegen.
- Um die entstandene Rechtsunsicherheit im Bereich der Steuervergünstigungen für Strom aus Biomasse zu beseitigen, soll im StromStG die Biomasse nun komplett aus der Definition von Strom aus EE herausgestrichen werden.

Einschätzung

1. Die Bundesregierung geht mit der Streichung der Biomasse aus der Definition deutlich über die Neuregelung des EU-Beihilferechts hinaus, welche lediglich die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien ab bestimmten Größengrenzen vorsieht.
2. Hierbei wird eine neue Definition für Erneuerbare Energieträger geschaffen, welche die Bioenergie komplett ausklammert, obwohl in anderen deutschen Gesetzen (und Rechtsakten der Europäischen Union) dieser Begriff bereits eindeutig geregelt ist.
3. Als Mitgliedsstaat der EU ist Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen von in Kraft getretenen EU-Richtlinien umzusetzen. Deshalb sehen wir in der Streichung des Begriffs Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbarer Energie im StromStG eine klare Verletzung dieser Umsetzungsverpflichtung.
4. Zudem widerspricht die Streichung willkürlich dem Prinzip der Technologieoffenheit und benachteiligt ungerechtfertigt die Energieerzeugung aus Biomasse.

Kernforderungen

- Biomasse muss auch weiterhin Teil der Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern sein.
- Stromsteuerbefreiung auch weiterhin für Biomasse bei Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien ermöglichen.

Zum Nachlesen

- **HBB-Stellungnahme** zum Kabinettsentwurf zu den Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht
- **Kabinettsentwurf** zu Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht
- **Artikel 15, 2003/96/EG (Europäische Energiesteuerrichtlinie):** Mitgliedsstaaten können „uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für elektrischen Strom, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird“
- **Artikel 44 Abs. 3 Buchstabe c), (EU) 2023/1315 zur Änderung des EU-Beihilferechts (AGVO):** Steuerermäßigungen für Strom aus Biomasse können weiterhin ausdrücklich gewährt werden, sofern die Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit nach der Richtlinie EU 2018/2001 (RED II) erfüllt werden.
- **§ 2 Nr. 7 StromStG:** Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern
- **§ 2 Nr. 10 StromStG:** Definition für hocheffiziente KWK
- **§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des StromStG:** Für Biomasseanlagen relevante Stromsteuer-Befreiungstatbestände
- **§ 9 b StromStG:** Alternative Entlastung für produzierendes Gewerbe
- **Definition EE in der RED II: (EU) 2018/2001:** „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- **Definition EE in der RED III: (EU) 2023/2413:** „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- **Definition EE in § 3 EEG (Begriffsbestimmungen):** Unter Nr. 21 wird „erneuerbare Energien“ definiert, die Definition schließt auch „Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie“ ein